

R I C H T L I N I E N DES ÖSTERREICHISCHEN ALPENVEREINS FÜR DIE VERTEILUNG VON DARLEHEN UND BEIHILFEN FÜR GESCHÄFTSSTELLEN, JUGENDRÄUME UND JUGENDHEIME

I. GRUNDSÄTZLICHES

Der Hauptverein ist sich bewusst, dass die hüttenbesitzenden und Arbeitsgebiete betreuenden Sektionen/Zweigvereine große finanzielle Lasten zur Erhaltung der alpinen Infrastruktur tragen. Es ist ihm daher auch in Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion ein großes Anliegen, diese Sektionen/Zweigvereine bestmöglich beratend und finanziell zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden Mittel, die teils von der öffentlichen Hand, teils aus der Bundessportförderung, teils aus dem Hauptvereinsbudget stammen, reichen- trotz des intensiven Bemühens des Hauptvereines um Erhöhung und Absicherung dieser Mittel- in der Regel nicht aus, um alle Beihilfenansuchen positiv behandeln zu können. Die nachstehenden Richtlinien für die Verteilung von Beihilfen und Darlehen stellen objektive und nachvollziehbare Kriterien dar, deren Einhaltung unabdingbar auch zur Abrechnung der öffentlichen Fördermittel geboten ist.

- I.1 Zur Errichtung von Geschäftsstellen, Jugendräumen und Jugendheimen (Erwerb, Neubau, Um- und Ausbau bestehender Objekte) sowie zu deren Einrichtung (z.B. bewegliche und unbewegliche Materialien, nicht aber technische Ausstattung und Hilfsmittel, wie z.B. PC, Drucker, Beamer, Musikanlagen, Lehrbehelfe bzw. auch nicht förderfähig sind Verpflegungskosten, Taggelder und Nächtigungsbeiträge, Rechtsanwalts-, Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskosten, Gebühren und Abgaben von Ämtern, Behörden, Gemeinden für Bescheide, Genehmigungen, nicht ausgenützte Skonti, etc....) können auf Antrag der Sektionen Beihilfen und/oder Darlehen des Hauptvereins gewährt werden. Es ist anzustreben, dass Geschäftsstelle und Jugendraum/-heim möglichst in einem Lokal untergebracht sind.
- I.2 Für den Ausbau von Pacht- oder Mietobjekten werden Beihilfen bzw. Darlehen nur dann gewährt, wenn die Nutzung des Objektes für die Sektion/die Alpenvereinsjugend langfristig (mind. 20 Jahre) gewährleistet ist. In begründeten Fällen kann der Bundesausschuss Ausnahmen bewilligen.

II. DARLEHEN

Darlehen kann der Hauptverein nach seinen finanziellen Möglichkeiten vergeben (siehe dazu die Darlehensbedingungen des Alpenvereins in der jeweils gültigen Fassung).

III. BEIHILFEN (nicht rückzahlbare Zuschüsse)

1. Die gesamte Beihilfe für ein Vorhaben beträgt bis zu 50 % der Kosten nach Abzug der öffentlichen Förderung, bis zum 10-fachen der Beitragsabfuhr des letzten Vereinsjahres an den Hauptverein, höchstens aber EUR 200.000,--. Weitere Förderungen durch den Hauptverein können frühestens 5 Jahre, ab der 1. Beihilfezusage bis zu 30 %, nach 10 Jahren bis zu 40 % und nach 15 Jahren bis zu 50 % gewährt werden. Dabei soll die Mitgliederentwicklung der jeweiligen Sektion berücksichtigt werden. Beihilfen werden grundsätzlich nur nach zweckentsprechender Verwendung der Darlehen und der von der Sektion für die Maßnahme vorgesehenen Eigenmittel ausbezahlt. Hiezu sind die gesamten verbrauchten Mittel nachzuweisen.

Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, so wird die zugesagte Beihilfe im gleichen Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu den dem Antrag zu Grunde gelegten Kosten gekürzt.

Kostenüberschreitungen sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren. Der Bundesausschuss kann nach strenger Prüfung eine Ausnahme genehmigen, wenn sie durch absolut unvorhersehbare Umstände oder behördliche Auflagen, die erst nach dem Termin zur Beantragung einer Beihilfe gemacht wurden, verursacht worden sind und es die budgetäre Lage zulässt.

2. Bei allen Maßnahmen mit veranschlagten Gesamtkosten von mehr als EUR 25.000,-- ist bereits im Stadium der Planung eine Grundsatzgenehmigung durch den Bundesausschuss zu erwirken.

Hierzu ist der dazu ergangene Beschluss der Sektionsgremien, eine Projektbeschreibung (Vorentwurf), Kostenschätzung und der vorläufige Finanzierungsplan bis 15. Jänner des dem Baubeginn vorausgehenden Jahres bei der Abteilung Hütten, Wege und Kartographie des Hauptvereines einzureichen, welche sodann den zuständigen Landesreferenten für Hütten und Wege und das Landesteam Jugend in Kenntnis setzt und den Landesreferenten für Hütten und Wege um Stellungnahme bittet.

3. Für jede geplante Maßnahme ist das dafür vorgesehene aktuelle Formblatt (siehe ePortal) bis spätestens 1. November des dem Baubeginn vorausgehenden Jahres beim Landesreferenten für Hütten und Wege zur Weiterleitung an den Hauptverein einzureichen. In besonders dringenden Fällen kann die Grundsatzgenehmigung nach positiver Stellungnahme des Landesreferenten für Hütten und Wege/des Landesteam Jugend durch das Präsidium erteilt werden.
4. Die Anträge müssen enthalten:
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular gemäß den internen Vorgaben
 - Genaue Darstellung des Vorhabens und des Bedarfes
 - Baupläne
 - Baugenehmigung
 - Vergleichbare Kostenvoranschläge (bei Auftragssummen ab € 10.000,-- in der Regel mindestens drei (Kostenangebote) oder Kostenermittlung mit Massenberechnung
 - Finanzierungsplan (Eigenmittel, Eigenleistungen)
 - Grundbuchauszug
 - Grundbesitzbogen
 - Genauen Nachweis über die Eigentums-, Besitz- und Benützungrechte, soweit kein Grundbuchauszug vorliegt;
Bei Pachtobjekten oder Objekten auf Pachtgrund ist der Pachtvertrag in Kopie vorzulegen.
 - Finanzbericht (ePortal)
5. Die Bewilligung von Beihilfen und Darlehen setzt unbedingt voraus, dass die geplante Maßnahme termingerecht und ordnungsgemäß mit den unter Pkt. 2 bis 7 vorgeschriebenen Unterlagen dem Hauptverein über den zuständigen Landesreferenten für Hütten und Wege/das jeweilige Landesteam Jugend angemeldet wurde. Außerdem sollen Einwände gegen Entwürfe, Kostenvoranschläge und Finanzierungsplan im einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen Sektion und Landesreferenten für Hütten und Wege/ Landesteam Jugend ausgeräumt worden sein. Kommt es zu keiner Einigung, kann die antragstellende Sektion ihre Anhörung vor dem Bundesausschuss verlangen.
6. Der vom Bundesausschuss zu seiner Beratung gem. § 26 eingesetzte Ausschuss für Hütten und Wege stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesteam Jugend, der Abteilung Hütten, Wege und Kartographie des Hauptvereines anhand der vorliegenden Anträge den Verteilungsplan für Beihilfen zusammen.

Die Bewilligung von Beihilfen erfolgt durch den Bundesausschuss nach Vorberatung im Hütten und Wege Ausschuss, der Hauptversammlung wird Bericht erstattet.
7. Die antragstellenden Sektionen werden nach Beschluss des Verteilungsvorschlages für Beihilfen in der Frühjahrssitzung des Bundesausschusses, über Art und Höhe der vorgesehenen Hauptvereinsunterstützung schriftlich benachrichtigt. Dadurch haben sie die Möglichkeit, sich rechtzeitig auf die Baumaßnahmen einzustellen und die nötigen Vorbereitungen für einen raschen Baubeginn zu treffen.
8. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist in jedem Falle über die gesamten Aufwendungen Rechnung zu legen. Insbesondere muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der vom Hauptverein gewährten Beihilfen und/oder Darlehen nachgewiesen werden. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete Beihilfen und Darlehen sind zurückzuzahlen.

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung obliegt der Abteilung Hütten, Wege und Kartographie des Hauptvereines.

Für die Abrechnung gilt Folgendes:

- Rechnungsmäßig sind die Aufwendungen für das gesamte durchgeführte Vorhaben (nicht nur in Höhe des gewährten Beihilfen- oder Darlehensbetrages) mit Originaldokumenten zu belegen. Hierfür sind die vom Hauptverein zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (ePortal).
- Eigenleistungen (inkl. Fahrtkostenvergütung) werden als Eigenmittel gewertet. Der Nachweis erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum (tageweise Aufschlüsselung notwendig), Namen der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden, Stichwort zur ausgeführten Arbeit. Der einheitliche Stunden- bzw. km-Geld-Satz wird auf Vorschlag des Ausschusses für Hütten und Wege vom Bundesausschuss festgesetzt und orientiert sich am vom BMWFV förderfähigen Stunden- bzw. km-Geld-Satz.
- Vorgezogene Teilabrechnungen sind möglich. Bei Teilabrechnungen können Beihilfen und Darlehen entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteiles an den Gesamtkosten ausbezahlt werden.
- Als Belege sind für die gesamten Aufwendungen nur Originalrechnungen samt Original-Zahlungsanweisungen und Original-Kontoauszügen verwendbar. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert (nur aus dem Jahr der Beihilfengewährung) und firmenmäßig gefertigt sein. Auch der Leistungszeitraum darf ausnahmslos nur im Kalenderjahr der Beihilfengewährung liegen. Diese Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein (Einzelposten abhaken, Fehler und Abstriche wegen Lieferungs- oder Leistungsmängeln vermerken!) und mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift (z.B. durch Vorsitzenden und Finanzreferent bzw. desjenigen Vorstandsmitgliedes, dem vom Vorstand die Erledigung dieser Angelegenheit übertragen wurde) als „sachlich und rechnerisch richtig mit €“ bestätigt werden. Jede Abrechnung muss eine Gesamtkostenaufstellung enthalten.
- Den Original-Rechnungen sind, wenn darauf nicht die Bezahlung von der ausstellenden Firma bestätigt ist, Original-Zahlungsbelege (Überweisungsaufträge, Erlagschein- oder Zahlscheinabschnitte) und Original-Kontoauszüge beizuheften. Bei Bezahlung mittels Internetbanking müssen ebenso die Umsatzdetails und die elektronischen Kontoauszüge beigelegt werden.
Der Zahlungsfluss muss lückenlos nachweisbar sein – das heißt IBAN (bei Auslandszahlungen auch BIC) und sonstige relevante Zahlungsdaten müssen ersichtlich sein.

Zahlungen, welche nicht vom Fördernehmer (Sektion), geleistet wurden, sind nicht förderfähig.

9. Förderverträge bzw. -zusageschreiben von anderen Stellen (Landesverbände, Landesregierungen, Gemeinden, KPC, etc.) sind der Abrechnung des Projektes beizulegen. Es sind ausnahmslos ALLE Förderungen anzuführen.

Ein Eigenmittelanteil (unbare Eigenleistungen und bare Eigenmittel) von mind. 10% muss bei jedem Projekt nachgewiesen werden.

10. Wird von der Sektion nicht bis zum 01.08. des jeweiligen Jahres der Abteilung Hütten, Wege und Kartographie im Hauptverein die Umsetzung des geförderten Bauvorhabens im laufenden Jahr glaubhaft nachgewiesen (zum Beispiel durch Vorlage eines Auftragsschreibens, der Bauanzeige oder der Baugenehmigung – gerne auch per Mail), muss die Beihilfenzusage zurückgenommen und die Beihilfe an Ersatzprojekte vergeben werden. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.
11. Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden Beihilfen- bzw. Darlehensbetrag überwiesen oder gutgeschrieben.
12. Die für das jeweilige Haushaltsjahr gewährten Beihilfen sind bis zum 1. Dezember des Jahres der Mittelgewährung abzurechnen (je nach Vorgaben der Landesverbände sind evtl. frühere Termine zu beachten). Erfolgt dies nicht, so verfallen diese Mittel..

13. Bei Veräußerung von durch den Hauptverein geförderten Objekten oder bei Ausscheiden einer Sektion aus dem Alpenverein findet sinngemäß Pkt . 5. der Vorschrift für Bau, Erhaltung und Verwaltung der Hütten Anwendung.
14. Schlussbestimmungen
Diese Richtlinien wurden von der Hauptversammlung am 18. 6. 1983 genehmigt und von den Hauptversammlungen in den Jahren 1986, 1996, 2003, 2006, 2007, 2009 und 2015 novelliert. Sie ersetzen alle früheren Richtlinien!